

Liebe Berater\*innen, liebe Interessierte,

im Folgenden haben wir eine Übersicht mit migrations- und sozialrechtlichen Aspekten der Corona-Krise zusammengestellt. Die Übersicht ist noch nicht vollständig und wird fortlaufend erweitert. Sollte es aktuell weitere Fragen geben, schreibt uns gerne eine E-Mail an [GLC@uni-frankfurt.de](mailto:GLC@uni-frankfurt.de) und wir melden uns bei euch!

Hinweis: Die Vorgaben des BMI haben für die Bundesländer oder Ausländerbehörden Empfehlungscharakter. Erst wenn das jeweilige Bundesland sie per Erlass für anwendbar erklärt (wie etwa Niedersachsen), sind sie dort verbindlich. Zudem ist zu beachten, dass der Umgang der Ausländerbehörden mit „coronabedingten“ Sachverhalten individuell ist und im Folgenden nur allgemeine Leitlinien aufgezeigt werden können.

### **Inhaltsverzeichnis:**

1.) Welche Folgen hat das Aufsuchen eines Arztes für Personen ohne Aufenthaltstitel? _	2
2.) Wie funktioniert die ärztliche Beratung von Asylsuchenden in Frankfurt während der Corona-Krise? _____	3
3.) Wie läuft das Asylverfahren während Corona ab? _____	4
4.) Was passiert, wenn der Termin für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels/ Aufenthaltsgestattung/ Duldung wegen Corona entfällt? _____	4
5.) Welche Folgen hat die Corona-Krise für Ausländer*innen, die an einer Universität eingeschrieben sind? _____	5
6.) Welche Folgen ergeben sich für Berufsausbildung oder Schulbesuch? _____	6
7.) Welche Folgen ergeben sich für Qualifizierungsmaßnahmen? _____	6
8.) Fortfall des Aufenthaltswerts durch Corona: _____	6
9.) Regelungen zu Schengen-Visa: _____	7
10.) Verlängerung eines Aufenthaltstitels aus dem Ausland? Abgelaufener Pass? _____	7
11.) Besonderheiten für Saisonarbeiter*innen: _____	7
12.) Finden derzeit Abschiebungen statt? _____	8
13. Übersicht Beratungsangebot: _____	8

## 1.) Welche Folgen hat das Aufsuchen eines Arztes für Personen ohne Aufenthaltstitel?

*Allgemein:* Es gilt die ärztliche Schweigepflicht. Grundsätzlich ist also durch Ärzt\*innen oder Krankenhäuser eine Meldung bei der Polizei oder der Ausländerbehörde nicht zu befürchten<sup>1</sup>.

ABER: Wenn der/die Patient\*in zuvor selbst einen Behandlungsschein beantragt hat, § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz und der Arzt oder das Krankenhaus einen Antrag auf Kostenerstattung beim Sozialamt stellt, kommt es zu einem Datenabgleich mit der Ausländerbehörde, insbesondere erfolgt eine Meldung bei der Ausländerbehörde, ohne dass dem die ärztliche Schweigepflicht entgegensteht (Anweisung zur »unverzöglichen Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörde« aller öffentlichen Stellen, wenn sie Kenntnis von Menschen ohne rechtlichen Aufenthaltsstatus erlangen).

Etwas anderes gilt bei der Notfallbehandlung, siehe im Folgenden.

DAHER: Die sicherste Variante ist es, Ärzt\*innen zu finden, die kostenlos, spendenbasiert oder kostengünstig behandeln.

- Das Netzwerk Medinetz hat dafür verschiedene Standorte u.a. Gießen, Marburg und Mainz, an denen es Ärzt\*innen vermittelt:  
<https://medibueros.medinetz-ulm.de/>.
- Die Vermittlung durch das Medinetz findet nach wie vor statt. Es kommt jedoch durch Kontaktreduzierung (Begleitung, Dolmetscher\*innen) zu Einschränkungen und auch zu längeren Wartezeiten bei der Terminvermittlung.
- Empfehlenswert ist es individuell bei den Medinetzbüros den aktuellen Stand abzufragen.
- Hinweis: Die Studentische Poliklinik Frankfurt hat zurzeit wegen Corona geschlossen<sup>2</sup>

*Notfallbehandlung:* Lassen sich Undokumentierte ohne Krankenschein notfallmäßig durch eine schweigepflichtige Person (in Krankenhaus oder Praxis) behandeln, sehen allgemeine Verwaltungsvorschriften vor, dass es nicht zu einem Datenabgleich mit damit verbundener Meldung gegenüber dem Sozialamt kommt. Es greift ein sog. „verlängerter Geheimnisschutz“, da das Sozialamt die Informationen für die Kostenübernahme dann von schweigepflichtigen Personen und nicht von dem/der Patient\*in selbst bekommt.

ABER: Auch hier ergeben sich Probleme:

- In vielen Krankenhäusern und Sozialämtern ist die Vorschrift über den verlängerten Geheimnisschutz nicht bekannt, sodass im Zweifelsfall Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden.

---

<sup>1</sup> BR-Drs. 669/09, S. 508.

<sup>2</sup> Stand: 16.04.2020

- Eine Verwaltungsvorschrift ist weniger bindend als ein Gesetz. Auch ist fraglich, ob diese drittschützende Wirkung nach außen hat.
- Auch ein medizinischer Notfall wird in unterschiedlichen Kommunen verschieden definiert.
- Für die Erstattung der Behandlungskosten muss das Krankenhaus oder der/die Arzt\*in beweisen, dass der Patient bedürftig war. Dafür sind viele Unterlagen (z.B. Mietvertrag oder Kontoauszüge) nötig, welche ein Mensch ohne Papiere nicht vorhält. So wird der Anspruch auf Kostenerstattung nur selten durchgesetzt.
- Ärzt\*innen, Krankenhausverwaltungen und Mitarbeiter\*innen des Sozialamts benötigen für dieses Verfahren hohe Sachkenntnis und sind oft durch den Verwaltungsaufwand überfordert.
- §11 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ermöglicht einen Datenabgleich zwischen Ausländerbehörde und Sozialamt. Es ist bisher nicht geklärt, inwiefern der "verlängerte Geheimnisschutz" in diesem Fall gilt.

*Coronaverdacht/Behandlung:* Bei einem Verdacht auf Corona ist die Lage noch nicht geklärt. Die Kosten für einen eventuell erforderlichen Corona-Test werden übernommen, die weitere Behandlung ist jedoch nicht abgesichert. Empfehlenswert ist es, auch hier direkt bei den Medinetzbüros nachzufragen.

## **2.) Wie funktioniert die ärztliche Beratung von Asylsuchenden in Frankfurt während der Corona-Krise?**

Hinweis: Dies bezieht sich auf Asylsuchende, die auf die Kommunen nach Frankfurt verteilt wurden, also nicht auf Asylsuchende, die sich in Erstaufnahmeeinrichtungen befinden. In Erstaufnahmeeinrichtungen wird die medizinische Versorgung grundsätzlich durch die hausärztlichen Praxen der Aufnahmeeinrichtung übernommen.

*Rechtliche Grundlagen:* Die rechtlichen Grundlagen für die medizinische Behandlung von Asylsuchenden finden sich in §4 AsylbLG. Grundsätzlich erhalten Asylbewerber\*innen in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts Behandlungsscheine, mit denen sie sich in ärztliche Behandlung begeben können (dies gilt nicht, wenn sie über ein bereits in Deutschland lebendes Familienmitglied familienversichert werden können). Erfasst sind nur die Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Ab dem 19. Monat bekommen Asylsuchende eine Krankenkassenkarte nach §264 SGB V und können sich selbstständig in medizinische Beratung begeben.

*Verwaltungspraxis:* In Frankfurt werden die Behandlungsscheine quartalsweise ausgestellt. Aktuell werden die Behandlungsscheine per Post verschickt.

### 3.) Wie läuft das Asylverfahren während Corona ab?

Asylanträge beim BAMF sind ab jetzt nur noch schriftlich zu stellen.<sup>3</sup> Verfahrenstechnisch handelt es sich jedoch nicht um einen schriftlichen Antrag i.S.d. §14 II AsylG, sondern um eine persönliche Antragsstellung. Voraussetzung ist weiterhin die erfolgte Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Anhörungen finden nur eingeschränkt statt. Die Asylverfahrensberatung<sup>4</sup> ist zurzeit ausgesetzt.

Hinweis: Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit rechtliche Beratung zu bekommen, stellt das BAMF zurzeit keine ablehnenden Bescheide zu.<sup>5</sup>

### 4.) Was passiert, wenn der Termin für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels/ Aufenthaltsgestattung/ Duldung wegen Corona entfällt?

Wird der Termin für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels abgesagt, sollte man sich an die zuständige Ausländerbehörde wenden, die den Termin vereinbart hatte.

Hinweis: Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Ausländerbehörde Frankfurt<sup>6</sup>

Bei Ablauf eines Aufenthaltstitels:

- Um die Frist zu wahren, muss ein Antrag zur Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt und der Ausländerbehörde samt Kopie des Ausweises zugeschickt werden. Daraufhin bekommt man postalisch eine Bescheinigung über den Fortbestand des Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung, §81 IV AufenthG) zugeschickt. Ein neuer Termin wird vereinbart, sobald die Ausländerbehörde wieder geöffnet hat. Der Antrag kann zurzeit per E-Mail gestellt werden an:
  - [32.auslaenderbehoerde@stadt-frankfurt.de](mailto:32.auslaenderbehoerde@stadt-frankfurt.de)

Bei Ablauf einer Aufenthaltsgestattung:

- Die Aufenthaltsgestattung wird grundsätzlich auch ohne Anfrage des/der Inhaber\*in von der Ausländerbehörde verlängert. Eine Bestätigung wird dann per Post an den/die Inhaber\*in verschickt. Sollte die Aufenthaltsgestattung schon abgelaufen sein und der/die Betroffene hat keine neue Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde zugeschickt bekommen, dann sollte die Person eine E-Mail an die Ausländerbehörde schicken mit Kopie der alten Aufenthaltsgestattung. E-Mail an:
  - [32.abh-asyl@stadt-frankfurt.de](mailto:32.abh-asyl@stadt-frankfurt.de)

---

<sup>3</sup> Aktuelle Meldungen des BAMF vom 27.3.20, abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html>

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html> Stand 16.4.20

<sup>5</sup> Aktuelle Meldungen des BAMF abrufbar unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200316-am-covid-19.html>

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/ordnungsamt/auslaenderbehoerde>, Stand 29.3.20

Bei Ablauf einer Duldung:

- Auch eine ablaufende Duldung wird grundsätzlich auch ohne Anfrage der Betroffenen vor Ablauf von der Ausländerbehörde verlängert und per Post an den/die Inhaber\*in verschickt.
- Vor Ablauf der Verlängerung wird ein neuer Termin erteilt
- Sollte die Duldung schon abgelaufen sein und der/die Betroffene hat keine neue Duldung bekommen, dann ist zu empfehlen sich per E-Mail an die Ausländerbehörde zu wenden, mit Kopie der alten Duldung. E-Mail an:
- [abh-431@stadt-frankfurt.de](mailto:abh-431@stadt-frankfurt.de) (Buchstaben A-J) **und** [abh-432@stadt-frankfurt.de](mailto:abh-432@stadt-frankfurt.de) (Buchstaben K-Z).

Die Ausführungen des BMI zur Verlängerung von Aufenthaltstiteln während der Corona-Krise decken sich größtenteils mit den Ausführungen der Ausländerbehörde.<sup>7</sup>

Hinweis: In Fällen, in denen der Aufenthaltstitel absehbar nicht verlängert werden kann oder auf sonstige Weise ein Zweckfortfall eintritt, ist die Ausreisepflicht soweit möglich durchzusetzen (vgl. auch unten unter 12).

### **5.) Welche Folgen hat die Corona-Krise für Ausländer\*innen, die an einer Universität eingeschrieben sind?**

*Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis:* Für Studierende soll bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorübergehend auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit gesichert war und wegen der Pandemie nun keine Arbeit ausgeübt werden kann oder daher nun bei den Eltern im Ausland Einkommenseinschränkungen bestehen.

*Verzögerung des Studiums:* Sollten aufgrund eines eingeschränkten Lehrbetriebs während der Corona-Krise keine Prüfungsleistungen abgelegt werden können, sollte dies bei der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht negativ berücksichtigt werden.

Beschäftigungserlaubnis für ausländische Studierende während Corona:

Das BMI weist darauf hin, dass aktuell über die erlaubten 120 Tage hinaus zusätzliche Beschäftigungen ausgeübt werden können und bittet die Ausländerbehörden dafür die Beschäftigungserlaubnisse (in der Regel mit Zustimmung der BA) zu erteilen.

Siehe<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Abrufbar unter <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Ausfuehrungen.pdf>, Stand 24.3.20

<sup>8</sup> Aktuelles Informationsschreiben des BMI vom 9.04.20, abrufbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## **6.) Welche Folgen ergeben sich für Berufsausbildung oder Schulbesuch?**

Bei Personen mit Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung oder Schulbesuch soll die Möglichkeit zum Ablegen einer späteren Prüfung gegeben werden, auch wenn der Prüfungstermin auf ein Datum nach Ablauf des Titels verlegt wird. Dasselbe soll für die Ausbildungsduldung gelten – auch für den Fall, dass eine Verlängerung der Ausbildungszeit nicht beantragt und genehmigt worden ist.

Siehe<sup>9</sup>.

## **7.) Welche Folgen ergeben sich für Qualifizierungsmaßnahmen?**

Bei Personen mit Aufenthaltstitel für Qualifizierungsmaßnahmen (§ 16d AufenthG, früher § 17a) sollen vorübergehende Unterbrechungen oder Verzögerungen der Qualifizierungen keine negativen Auswirkungen haben. Die Beschäftigung während der Qualifizierung kann weiterhin ausgeübt werden.

Siehe<sup>10</sup>.

## **8.) Fortfall des Aufenthaltszwecks durch Corona:**

Zur Frage nachträglicher Befristungen von Aufenthaltstiteln bei Fortfall des Aufenthaltszwecks (z. B. der Arbeitsstelle) weist das BMI auf die Ermessensspielräume der Ausländerbehörde (ABH) hin (mit Verweis auf Nr. 7.2.21 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG). Die ABH muss eine „sachgerechte Ermessensabwägung“ vornehmen und auch berücksichtigen, ob eine neue Arbeit in Aussicht steht oder ob z. B. Anspruch auf ALG I besteht. Das BMI verweist zudem nochmals ausdrücklich darauf hin, dass beim Bezug von Kurzarbeiter\*innengeld (KUG) das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht. Der Bezug von KUG, ebenso wie von ALG I, führen nicht dazu, dass die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung verneint werden kann. Das KUG ist also unschädlich für die Lebensunterhaltssicherung.

Siehe<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup> Aktuelles Informationsschreiben des BMI vom 9.04.20, abrufbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>10</sup> Aktuelles Informationsschreiben des BMI vom 9.04.20, abrufbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>11</sup> Aktuelles Informationsschreiben des BMI vom 9.04.20, abrufbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## **9.) Regelungen zu Schengen-Visa:**

Am 9. April ist die „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V)“ in Kraft getreten.<sup>12</sup> Danach sind Personen bis zum 30. Juni 2020 nach Ablauf der Gültigkeit des Schengen-Visums vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sich die Personen am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum in Deutschland aufgehalten haben oder zwischen dem 18. März und dem 8. April mit Schengen-Visum eingereist sind.

## **10.) Verlängerung eines Aufenthaltstitels aus dem Ausland? Abgelaufener Pass?**

Ein Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels kann auch aus dem Ausland formlos per Mail an die ABH gestellt werden. Wenn der Antrag vor Ablauf des Titels gestellt wird, entsteht per Gesetz die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG. Die Fiktionsbescheinigung ist dann an die deutsche Botschaft vor Ort zu senden oder, in Ausnahmefällen, an eine andere Postadresse. Das BMI weist darauf hin, dass in Fällen, in denen der Titel bereits abgelaufen war, die ABH die Fortgeltungswirkung gem. § 81 Abs. 4 Satz 4 AufenthG dennoch anordnen kann.

Wenn ein Pass abläuft, können auch Verlängerungsvermerke, Stempel oder Erklärungen über die pauschale Verlängerung aller abgelaufenen Pässe der ausländischen Botschaft akzeptiert werden. In Ausnahmefällen kann die ABH von § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung) absehen, wenn eine „konsularische Betreuung“ durch die ausländische Vertretung tatsächlich nicht möglich ist.

Siehe<sup>13</sup>.

## **11.) Besonderheiten für Saisonarbeiter\*innen:**

Die BA-Zentrale hat eine Globalzustimmung zur Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer\*innen erteilt.<sup>14</sup>

Darin stimmt sie der Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer\*innen u.a. für folgende Gruppen pauschal zu:

- Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt, Asylbewerber\*innen, denen nach § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylG nach neun Monaten die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben ist, soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen,

---

<sup>12</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.pdf?jsessionid=53236ED8B5704B56C46EAC912F954BA8.2\\_cid287?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.pdf?jsessionid=53236ED8B5704B56C46EAC912F954BA8.2_cid287?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>13</sup> Aktuelles Informationsschreiben des BMI vom 9.04.20, abrufbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>14</sup> [http://ggua.de/fileadmin/downloads/arbeiterlaubnis/CDR\\_200402\\_Globalzustimmung\\_BA\\_003\\_.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/arbeiterlaubnis/CDR_200402_Globalzustimmung_BA_003_.pdf)

- Asylbewerber\*innen, denen nach § 61 Absatz 2 AsylG nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden kann, soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen,
- Geduldeten, denen nach § 61 Absatz 1 Satz 2 HS 2 AsylG nach sechs Monaten Besitz der Duldung die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann (in Landeslagern), soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen und
- Geduldeten, denen nach § 32 Absatz 1 BeschV nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden kann (außerhalb von Landeslagern), soweit sie keinen Versagungsgründen unterliegen.

Die Globalzustimmung gilt somit nur für die Fälle, in denen kein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot besteht. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist gem. § 4a AufenthG dennoch erforderlich. Dies wird in den meisten Fällen nach Ermessen erteilt und nur in wenigen Fällen (nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens bei Gestatteten) als Anspruch. Die ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbote werden durch die Globalzustimmung der BA nicht aufgehoben.

Die Regelung betrifft auch bestimmte Personen mit Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach dem neuen § 18a und 18b), die zusätzlich zu ihrer eigentlichen Beschäftigung oder im Falle der Arbeitslosigkeit statt der eigentlichen Beschäftigung in der Landwirtschaft tätig werden wollen. Auch diese benötigen dafür eine Erlaubnis der ABH, die nach Ermessen erteilt werden kann.

## 12.) Finden derzeit Abschiebungen statt?

Bisher gibt es keinen generellen Abschiebestopp, auch wenn er von vielen Menschenrechtlern gefordert wird. Es finden derzeit jedoch keine Abschiebungen in EU-Länder (Dublin-Abschiebungen) statt.

## 13. Übersicht Beratungsangebot:

Angebot	Kontakt
Medinetz	<a href="https://medibueros.medinetz-uhl.de/">https://medibueros.medinetz-uhl.de/</a> .
Projekt „Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge“	Allgemeines Verbraucherrecht: 069/ 25510550  Fragen rund um Ernährung und Corona: 069/ 97201046  Für umfassende individuelle Rechtsberatung am Telefon: Terminvereinbarung unter 069/972010-900 oder <a href="http://www.verbraucherzentrale-hessen.de/beratung">www.verbraucherzentrale-hessen.de/beratung</a>
Psychosozialer Verbund Rhein-Main	Mehrsprachige telefonische psychologische Sprechstunde: Unter folgendem Link sind die sprachspezifischen Telefonnummern abrufbar <a href="https://www.psv-rhein-main.de/">https://www.psv-rhein-main.de/</a> .